

09.12.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Kzu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen:

Lernen in der Informationsgesellschaft - Aktionsplan für eine europäische Initiative in der Schulbildung (1996 - 1998)

KOM(96) 471 endg.; Ratsdok. 10537/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt die Vorstellungen der Kommission zur Verbesserung des Lernens in der Informationsgesellschaft zur Kenntnis. Er begrüßt diese Vorstellungen, soweit sie auf Gemeinschaftsebene auf Maßnahmen abzielen, die eine sinnvolle Ergänzung und Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Einführung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien im Schulbereich darstellen - z. B. die Initiative bezüglich der Erweiterung des Universaldienstes mit dem Ziel der Kostenminimierung für den Bildungsbereich (Aktionslinie 1), Maßnahmen zur Vernetzung von Multimedia-Zentren (Aktionslinie 2) und Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Kontakte zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten (Aktionslinie 4).
2. Der Bundesrat spricht sich jedoch entschieden gegen Maßnahmen der Gemeinschaft aus, die die finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend berücksichtigen, bereits vorliegende Erfahrungen unbeachtet lassen oder den Aufbau dauerhafter

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

Strukturen konterkarieren. Der Bundesrat lehnt daher Initiativen ab, die auf eine europäische Zentralisierung von Angelegenheiten bezüglich Lerninhalten (Aktionslinie 2) und Lehrerfortbildung (Aktionslinie 3) hinauslaufen.

3. Der Bundesrat hält es bei einer Vielzahl der angekündigten Aktivitäten für dringend geboten, präzisere Durchführungs- und Zielbestimmungen vorzunehmen und die Maßnahmen im einzelnen besser mit den Mitgliedstaaten abzustimmen. Das betrifft z. B. die Absicht, ein Gemeinschafts-Schulnetz aufzubauen oder "Experimentierschulen" auszusuchen (Aktionslinie 1), privatrechtliche Zentralstellen für die Verwaltung der Vernetzung oder von public-private-partnerships (Aktionslinien 1 und 3) ins Leben zu rufen oder "Gütesiegel" für Schulen zu verleihen (allgemeine Unterstützungsmaßnahmen).